

89. Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Ist eine Beitrittserklärung wirksam, die dem § 15 Abs. 1, nicht aber dem § 120 des Gesetzes, betr. die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 entspricht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1919 i. S. des B.'er Kreditvereins, eingetr. Genossensch. m. u. G. (Rl.) w. R. u. Gen. (Bekl.)  
II 391/19.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagten haben, und zwar der Beklagte zu 2 im Jahre 1903, die übrigen Beklagten in den 1890er Jahren, je eine Beitrittserklärung folgenden Wortlauts:

„Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, daß ich dem B.'er Kreditverein, e. G. m. u. G., als Genossenschaftler beitrete“  
unterschieden und sie dem Vorstande des klagenden Vereins übergeben. Der Vorstand hat die Erklärungen je nach Eingang dem zuständigen Amtsgericht in S. eingereicht, daß die Beklagten in die Liste der Genossen eingetragen und sie hiervon benachrichtigt hat. Die Beklagten haben das Eintrittsgeld entrichtet, ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise eingezahlt, Darlehne empfangen und Dividenden bezogen, im Jahre 1918 aber, als der klagende Verein in eine schwierige Vermögenslage geraten war, ihre Mitgliedschaft bestritten, weil ihre Beitrittserklärung nicht den Erfordernissen des § 120 (früher § 113) GenGes. entsprochen habe. Der Verein ist darauf mit dem Antrage klagbar geworden,

„festzustellen, daß die Beklagten Genossen sind, eventuell sie zu verurteilen, zu erklären, daß sie dem Kläger als Genossen beitreten und für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften“.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Vereins ist ohne Erfolg geblieben, ebenso die Revision.

Gründe:

... „Schon unter der Herrschaft des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, dessen § 2 Abs. 4 lautete:

„Zum Eintritt der einzelnen Genossenschaftler genügt die schriftliche Erklärung“,

hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Beitritt zu einer eingetragenen Genossenschaft der Schriftform bedürfe, und daß auch das einer solchen Genossenschaft gegebene Versprechen des Beitritts, wenn überhaupt, nur in dieser Form wirksam sei (RGZ. Bd. 1 S. 242, Bd. 8 S. 3, Bd. 14 S. 90). Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (jetzt vom 20. Mai 1898), das nicht, wie das frühere Gesetz, nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, sondern auch solche mit

unbeschränkter Nachschußpflicht und solche mit beschränkter Haftpflicht kennt, hat aber nicht nur für alle drei Arten von Genossenschaften an den zwingenden Erfordernissen der Schriftlichkeit festgehalten, indem es in § 15 Abs. 1 bestimmt:

„Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts“, sondern es hat außerdem in § 113 (jetzt § 120) für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht vorgeschrieben:

„Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften“ und in § 121 (jetzt § 127) für die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht:

„Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.“

Durch diese Vorschriften sollte eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß jeder, der einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht beitreten will, vor dem Beitritt „über die rechtliche Tragweite seines Schrittes tunlichst aufgeklärt werde“ (Begründung zum Entwurf II, S. 127), während für die Erklärung des Beitritts zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eine besondere Bemerkung über den Umfang der von dem Beitretenden zu übernehmenden Verpflichtungen nicht für erforderlich erachtet wurde. Aus dem Umstande, daß die Vorschriften der §§ 113, 121 (jetzt §§ 120, 127) von der des § 15 Abs. 1 räumlich getrennt stehen, läßt sich daher nicht entnehmen, daß die vorgeschriebenen ausdrücklichen Bemerkungen dem Formzwange nicht unterlägen, und zwar um so weniger, als der bestehende innere Zusammenhang auch äußerlich dadurch gekennzeichnet wird, daß sich in beiden Vorschriften hinter dem Worte „Beitrittserklärungen“ die Paragraphenzahl 15 eingeklammert findet. Die Vorinstanzen haben hiernach mit Recht angenommen, daß die von den Beklagten abgegebenen schriftlichen Beitrittserklärungen, die eine dem § 113 (jetzt § 120) Gen.Ges. entsprechende Bemerkung über die Haftung der Genossen nicht enthalten, weder den Erwerb der Mitgliedschaft herbeiführen, noch die Verpflichtung der Beklagten begründen konnten, eine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung abzugeben. Der Zweck des Gesetzes würde völlig vereitelt werden, wenn man es zulassen wollte, aus formlosen Verpflichtungserklärungen einen Zwang

zum Beitritte herzuweisen. Der Mangel der Schriftform ist auch nicht etwa dadurch geheilt worden, daß auf Grund der unvorschriftsmäßigen Beitrittsklärungen und deren Einreichung beim Registergerichte die Beklagten in die Liste der Genossen eingetragen worden sind, und ebensowenig dadurch, daß sie jahrelang die Rechte der Genossen ausgeübt und deren Pflichten erfüllt haben. Das Genossenschaftsgesetz hat keine dem § 189 Abs. 4 HGB. entsprechende Bestimmung, und die Eintragung in die Liste der Genossen begründet nur die Vermutung, daß der Eingetragene Genosse sei, eine Vermutung, die der Eingetragene jederzeit durch den Nachweis entkräften kann, daß es an den gesetzlichen formalen Voraussetzungen für die Eintragung gefehlt habe (RGZ. Bd. 68 S. 90). Aus dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate vom 16. Mai 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 292) läßt sich gegen diese Auffassung nichts herleiten. Endlich bezweifelt die Revision ohne Grund, daß es sich in dem durch das Urteil vom 3. November 1897 (RGZ. Bd. 40 S. 46) entschiedenen Falle um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gehandelt habe. . . .